

Wichtige Information für unsere Anteilhaber

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des **BayernInvest Asset Light-Fonds** **(WKN A1J17Z, ISIN DE000A1J17Z0)**

Durch die Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) am 22. Juli 2013 sind sämtliche Anlagebedingungen (ehemals „Vertragsbedingungen“) von inländischen OGAW-Sondervermögen zu ändern. Gemäß §§ 355 Absatz 2 i.V.m. 163 Absatz 1 Satz 1 KAGB sind diese Änderungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) zu genehmigen. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorgaben werden die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin vom 08.01.2014 angepasst.

Neben redaktionellen Änderungen und der Anpassung der Gesetzesverweise sind nur wenige materielle Änderungen vorzunehmen, insbesondere die Anpassung an das InvStG sowie Regelungen zur Wertpapierleihe, die in den Allgemeinen Anlagebedingungen enthalten sind (siehe gesonderte Veröffentlichung). Des Weiteren ergeben sich in Anpassung an das KAGB terminologische Änderungen wie folgt:

- anstelle von „Vertragsbedingungen“ wird „Anlagebedingungen“ formuliert;
- anstelle von „richtlinienkonformes Sondervermögen“ wird „Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie“ (kurz „OGAW-Sondervermögen“) formuliert;
- anstelle von „Depotbank“ wird „Verwahrstelle“ formuliert;
- anstelle von „Kapitalanlagegesellschaft“ wird „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ formuliert.

Darüber hinaus weist die BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH auf die nachfolgenden Anpassungen hin:

A. In § 4 der Besonderen Vertragsbedingungen (alt)

„Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.“

wird wie folgt geändert (neu):

„Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.“

B. § 8 Absatz 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (alt)

„Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Bei Wiederanlage ausgeschütteter Erträge beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5 %. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.“

wird wie folgt geändert (neu):

„Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Bei Wiederanlage ausgeschütteter Erträge beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5 %. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.“

Die Änderungen treten zum 21.01.2014 in Kraft. Die Besonderen Anlagebedingungen erhalten somit ab dem **21.01.2014** folgenden Wortlaut:

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH, (München),
(nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

BayernInvest Asset Light-Fonds,
(nachstehend „**OGAW-Sondervermögen**“ genannt)

die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen nur die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

1. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz unterhalten werden, wenn eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt.
2. Die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Vermögensgegenstände müssen auf Euro lauten.
3. Der Erwerb von anderen als in § 1 Absatz 1 genannten Vermögensgegenständen ist nicht zulässig. Geldmarktinstrumente im Sinne von § 194 KAGB, Investmentanteile, Derivate, sowie andere Anlagen mit Anbindung an Kreditrisiken, Wertpapiere unverbriefte Darlehensforderungen und Unternehmensbeteiligungen, dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden. Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierdarlehen dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht getätigt werden.

§ 2

Anlageziel

Vorrangiges Anlageziel des OGAW-Sondervermögens ist es, den Wert des investierten Geldes zu erhalten und eine Wertsteigerung entsprechend dem Geldmarktzinssatz zu erwirtschaften.

§ 3

Anlagegrenzen

1. Bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des §§ 7 Satz 1, 11 Abs. 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 1 Abs. 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Dem Grundsatz der Risikomischung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Bankguthaben bei unterschiedlichen Kreditinstituten liegen sowie

unterschiedliche Laufzeiten und Zinssätze aufweisen.

2. Die Fondswährung des OGAW-Sondervermögens lautet auf EUR.

§ 4

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 5

Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN; AUSGABEPREIS; RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 6

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Eine börsentägliche Rücknahme der Anteile wird gewährleistet; die Gesellschaft und die Verwahrstelle können an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von der Rücknahme der Anteile absehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um grundsätzlich eine börsentägliche Ausgabe von Anteilen vorzunehmen.

§ 7

Anteilscheine

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 8

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des OGAW-Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Bei Wiederanlage ausgeschütteter Erträge beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5 %. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 9

Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,10 % p.a. des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des OGAW-Sondervermögens. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Für einzelne Anteilklassen kann eine niedrigere Verwaltungsvergütung

erhoben werden. Als Berechnungsgrundlage für die Verwaltungsvergütung einer Anteilklasse wird der am Ende eines jeden Monats berechnete Durchschnittswert aus dem bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse herangezogen.

Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

2. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,03 % p. a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) bankübliche Konto(führungs-)gebühren;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des

- OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 10

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
5. Ein Ertragsausgleichsverfahren wird durchgeführt.
6. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 11

Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

München, im Januar 2014

BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsführung